

INHALTSVERZEICHNIS

	Vorwort	XI
I.	Wer waren die maßgeblichen Persönlichkeiten der <i>Bambergensis</i> ?	XII
1.	Fürstbischof Georg III. Schenk von Limpurg (+ 1522)	XII
2.	Johann Freiherr von Schwarzenberg (1463 - 1528)	XIV
3.	Fürstbischof Johann Georg I. Zobel von Giebelstadt (+ 1580)	XV
II.	Was war an der <i>Bambergensis</i> so neu und innovativ?	XVI
III.	Literaturhinweise:	XVII

Titelbild: *Wappen der Zobel v. Giebelstadt, Bischofsinsignien,
flankiert von zwei Frauengestalten,
die Gerechtigkeit und Glauben symbolisieren sollen*

Vorrede Fürstbischof Johann Georg I. Zobel von Giebelstadt 1580
Vorrede I, II Fürstbischof Georg III. Schenk von Limpurg 1507

Bild 2: *Jesus als Weltenrichter*

Seite	Art.Nr.	Inhalt
Fol. 1	<i>Bild 3:</i>	<i>Moses als Gesetzgeber und Richter</i>
	III	Es sollen die besten und fähigsten Männer als Richter bestellt werden
	IIII	Die Verleihung der Blutgerichtsbarkeit
	<i>Bild 4:</i>	<i>Vereidigung des Richters, des Schöffen, des Gerichtsschreibers, des Henkers durch den Gerichtsherrn</i>
Fol. 2	V	Der Eid des Richters
	VI	Die Bestellung von Richtern
	VII	Der Schöffeneid
	VIII	Der Eid des Gerichtsschreibers
	IX	Der Eid des Nachrichters (Eid des Henkers)
Fol. 3	<i>Bild 5:</i> X-XII	<i>Gerichtsknechte führen einen Angeklagten vor den Richterstuhl</i> Anklage der Übeltäter von Amts wegen
Fol. 4	XIII-XVI	dsgl.
Fol. 5	<i>Bild 6:</i> XVII-XXII	<i>Ein Ankläger erstattet Anzeige vor Gericht</i> Die Anklage eines Klägers
- Fol. 6		und die Bürgschaftspflichten eines Klägers

Fol. 7	XXIII XXIIII-XXV	Offenkundige und unzweifelhafte Straftaten Präsenzpflicht des Anklägers
Fol. 8	<i>Bild 7:</i> XXVI-XXVIII	<i>Ein ausschweifendes Festgelage</i> Verdachtsgründe, die eine Anklage rechtfertigen
Fol. 9 - Fol. 11	XXIX-XXXIX	Begründung und Rechtfertigung von Verdachtsmomenten
Fol. 12	XL-XLI XLII XLIII-XLIIII	Gerechtfertigte Verdachtsmomente bei Mord Gerechtfertigte Verdachtsmomente bei Totschlag Gerechtfertigte Verdachtsmomente bei Kindesmord
Fol. 13	XLV XLVI-XLIX	Gerechtfertigte Verdachtsmomente bei Giftmord Gerechtfertigte Verdachtsmomente bei Raub und Diebstahl
Fol. 14	L LI LII-LIIII LV	Gerechtfertigte Verdachtsmomente bei Brandstiftung Gerechtfertigte Verdachtsmomente bei Verrat Gerechtfertigte Verdachtsmomente bei Diebstahl Gerechtfertigte Verdachtsmomente bei Zauberei
Fol. 15	<i>Bild 8:</i> LVI-LVII LVIII-LIX	<i>Ein Angeklagter wird unter Folter verbört („peinlich Frag“)</i> Die peinliche Frage Nachweis der Unschuld vor der peinlichen Befragung
Fol. 16	LX LXI LXII LXIII	Verfahren, wenn unter peinlicher Befragung ein Mord gestanden wird Verfahren, wenn unter peinlicher Befragung Verrat gestanden wird Verfahren, wenn unter peinlicher Befragung Giftmord gestanden wird Verfahren, wenn unter peinlicher Befragung Brandstiftung gestanden wird
Fol. 17	LXIIII LXV LXVI LXVII LXVIII	Verfahren, wenn unter peinlicher Befragung Zauberei gestanden wird Allgemeines Frageverfahren, wenn jemand unter Folter eine Straftat gesteht Befragung des Angeklagten nach den Umständen seiner Tat Überprüfung der Aussagen des Angeklagten und der Umstände seiner Tat Recht des Gefangenen, die Umstände seiner Tat selbst zu schildern
Fol. 18	LXIX LXX	Erneutes Verhör des Angeklagten am Tag nach der Folter Widerruf des Geständnisses
Fol. 19	LXXI-LXXIII <i>Bild 9:</i>	Grenzen des Härtemaßes der peinlichen Befragung <i>Zeugen schwören vor Gericht</i>
Fol. 20 - Fol. 22	LXXXIII-LXXXIX <i>Bild 10:</i>	Beweis der Straftat: Der Umgang des Gerichts mit den Zeugen <i>Ankläger bittet vor dem Richter um einen Gerichtstermin</i>

Fol. 23	XC- XCIII	Festsetzung der Urteil verkündung und deren sorgfältige Vorbereitung durch die Richter
Fol. 24	<i>Bild 11:</i> XCV-C	<i>Der Beklagte wird vor das Gericht geführt</i> Das Verfahren bei der Eröffnung des letzten Gerichtstags
Fol. 25	CI-CVI	Beziehung und Rechte von Fürsprechern (Rechtsbeiständen)
- Fol. 26		
Fol. 26	CVII	Verfahren, wenn der Angeklagte sein Geständnis widerruft
- Fol. 27	CVIII-CIX	Die Rolle der Schöffen
Fol. 27	CX-CXVII	Die Urteilsverkündung
Fol. 28	CXVIII-CXIX	Die Einbeziehung des Nachrichters (Henkers)
- Fol. 29	CXX	Die Freisprechung eines Angeklagten
	CXXI-CXXIII	Abschließende Bemerkungen zum Gerichtsverfahren
	<i>Bild 12:</i>	<i>Der Verteilte wird zum Richtplatz geführt</i>
Fol. 30	CXXIII	Beichte des zum Tode Verurteilten
	<i>Bild 13:</i>	<i>Strafinstrumente (Pranger, Rad, Streckbank u.a.)</i>
Fol. 31	<i>Bild 14:</i>	<i>Hinrichtungen durch das Schwert und auf dem Rad</i>
	CXXV-CXXVI	Allgemeine Anmerkungen, was die Verhängung von Todesstrafen betrifft
Fol. 32	CXXVII	Strafe für Gotteslästerung
	CXXVIII	Strafe für Meineid
	CXXIX	Strafe bei Bruch der Urfehde
Fol. 33	CXXX	Strafe bei Ketzerei
	CXXXI	Strafe bei Zauberei
	CXXXII	Strafe bei Majestätsbeleidigung
	CXXXIII	Strafe bei Lästerung gegen die Obrigkeit
	CXXXIII	Strafe bei Verfassung von Schmähsschriften
	CXXXV	Strafe bei Fahnenflucht
Fol. 34	CXXXVI	Strafe bei Münzfälscherei
	CXXXVII	Strafe bei Urkundenfälschung
	CXXXVIII	Strafe bei Fälschung von Maß und Gewicht
	CXXXIX	Strafe bei Grenzsteinfrevol
	CXL	Strafe bei Veruntreuung
	CXLI	Strafe für Homosexualität und Sodomie
	CXLII	Strafe für Blutschande
Fol. 35	CXLIII	Strafe für die Entführung einer Frau
	CXLIII	Strafe für Vergewaltigung
	CXLV	Strafe bei Ehebruch
Fol. 36	CXLVI	Strafe für Bigamie
	CXLVII- CXLVIII	Strafe für Kuppelei

Fol. 37	CXIX CL CLI CLII CLIII	Strafe für Verrat Strafe für Brandstiftung Strafe für Raub Strafe für Aufwiegelung des Volkes Strafe für Gewalttätigkeiten
Fol. 38	CLIII CLV CLVI	Strafe für üble Nachreden und Verleumdung Strafe für Vergiftung Strafe für Kindstötung
Fol. 39	CLVII CLVIII CLIX CLX	Strafe für die Aussetzung eines Kindes Strafe für Abtreibung Strafe für ärztliche Fehlbehandlung Rechtsfolgen für die Erben eines Selbstmörders
Fol. 40	CLXI	Strafe für den Eigentümer, wenn ein Tier einen Tod verursacht
- Fol. 43	CLXII-CLXIII	Verschiedene Strafen für Mord und Totschlag
	CLXIII-CLXXII	Regelungen, wie bei Fällen von Notwehr zu verhandeln sei
Fol. 43	CLXXIII	Verwundung mit Todesfolge: Klärung der Todesursache
Fol. 44	CLXXIII	Strafe für Beihilfe zu Mord und Totschlag
- Fol. 47	CLXXV-CLXXXII	Totschlag, der straffrei bleibt, und damit verbundene Regelungen
Fol. 47	CLXXXIII-CCI	Regelungen und Strafen bei Diebstahl
- Fol. 51		
Fol. 51	CCII CCIII CCIII CCV	Vorbeugende Haft Beihilfe zu einer Straftat Verhinderung einer Straftat Eingeschränkte Zurechnungsfähigkeit eines Täters
Fol. 52	CCVI-CCVII	Einschränkung des Asyls an Freistätten
Fol. 52	CCVIII- CCXVI	Die Pflichten des Gerichtsschreibers
- Fol. 54		
Fol. 54	CCXVII-CCXXIII	Wie die Urteile über die verschiedenen Straftaten formuliert werden sollen
Fol. 56	CCXXIII-CCXXVIII	Formulierung des Urteils bei Freispruch
- Fol. 57		
Fol. 57	<i>Bild 15:</i>	<i>Der Leichnam eines Ermordeten wird Richter und Schöffen vorgeführt</i>
Fol. 58	CCXXIX- CCXXX	Abschneiden eines „Leibzeichens“ vom Leichnam des Opfers, um einen Mörder oder Totschläger zu erkennen
- Fol. 59	CCXXXI-CCXXXII	Die Mordacht
	CCXXXIII-CCCXLI	Vorladung des Tatverdächtigen vor Gericht; Verfahren bei Nichterscheinen

- Fol. 60 CCXLII-CCXLIII Verfahren, wenn der Beklagte zum Termin erscheint
 CCXLIII Geständnis des Beklagten
 CCXLV-CCXLVI Nachweis der Unschuld des Beklagten
- Fol. 61 CCXLVII-CCXLIX Freies Geleit des Freigesprochenen, Gerichtskosten,
 Begräbnis des Getöteten
Bild 16: *Der Richter berechnet die Gerichtskosten*
- Fol. 62 CCL-CCLI III Berechnung der Gerichtskosten in verschiedenen Sonderfällen
 - Fol. 63 CCLI III-CCLVII Verpflegung des Gefangenen, der Richter, der Schöffen und Zeugen
- Fol. 63 CCLVIII-CCLXII Der Lohn für den Nachrichter (Henker)
 - Fol. 64 und seine verschiedenen Aufgaben
- Fol. 64 CCLXIII-CCLXIII Entlohnung des Gerichtsbüttels
 Richter erhalten von Klägern oder Beklagten keinen Lohn
- Fol. 65 *Bild 17:* *Richter, Gerichtsschreiber und Schöffen erfassen die Besitztümer eines flüchtigen Täters*
 CCLXV-CCLXVI Umgang mit dem Besitztum eines flüchtigen Täters
- Fol. 66 *Bild 18:* *Ein Kläger zeigt dem Richter sein gestohlenes, aber wieder gefundenes Pferd*
 Fol. 66 CCLXVII-CCLXIX Umgang mit gestohلنener oder geraubter Habe,
 - Fol. 67 die vor Gericht gebracht wird
- Fol. 68 *Bild 19:* *Ein verurteilter Totschläger erhält vom Richter einen Geleitbrief*
 CCLXX-CCLXXI Freilassung eines Totschlägers nach angemessener Frist;
 Geleitbrief
- Fol. 69 *Bild 20:* *Darstellung eines bestechlichen Richters*
 CCLXXII Verbot eigenmächtig festgesetzter Bußen
- Fol. 70 *Bild 21:* *Ein Richter und sechs Schöffen halten mit verbundenen Augen Gericht*
 - Fol. 71 CCLXXIII-CCLXXV Missbräuche bei Gerichtsverfahren, die abzustellen sind
- Fol. 71 *Bild 22:* *Zwei Bittsteller ersuchen Ratschlag vor einem fünfköpfigen Gremium*
- Fol. 72 CCLXXVI Ratgebung durch weltliche Räte in peinlichen Strafsachen
- Fol. 73 „Gedruckt zu Bamberg durch Johann Wagner. M.D.LXXX“
- Fol. 75 „Register über die Bambergische Halsgerichtsordnung/ nach dem Alphabet/
 - Fol. 92 darinnen die zahlen der gemeinen Bambergischen Artickel/
 und nechst darauff allweg die zahl des Blats/ daran die zufinden verzeichnet ist.“
- (Anmerkung: Das Register führt die „Fol.- und Art.“-Nummern in arabischen Ziffern auf)